

Vereinbarung zwischen
Name und Anschrift des Unternehmens
(nachfolgend Auftraggeber genannt)
und
der Fahrschule
Anschrift
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Auftraggeber beschäftigt Mitarbeiter, die als Fahrer von Kraftfahrzeugen der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE eingesetzt werden und gewerblich Güter bzw. Personen befördern.

Diese Mitarbeiter müssen regelmäßig an einer Weiterbildung nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) teilnehmen. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter vom Auftragnehmer nach den Vorgaben des BKrFQG weiterbilden lassen. Dafür gelten die folgenden Regelungen:

1. Der Auftragnehmer wird regelmäßig Weiterbildungskurse für die Mitarbeiter des Auftraggebers planen und durchführen. Bei der Erstellung der Ausbildungspläne und der Kurtage wird er, soweit zulässig und möglich, auf die betrieblichen Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen.
2. Die Weiterbildungskurse werden in den Räumen des Auftraggebers / des Auftragnehmers¹ durchgeführt.
3. Nehmen in einem Jahr weniger als 10 Mitarbeiter des Auftraggebers an der Weiterbildung teil, ist der Auftragnehmer berechtigt, in den Weiterbildungskursen auch Fahrer anderer Unternehmen zu schulen. In diesem Fall werden die Kurse in den Räumen des Auftragnehmers durchgeführt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Kurse alle Vorgaben des BKrFQG und der BKrFQV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Das Kursentgelt ist umsatzsteuerfrei und beträgt pro Teilnehmer _____ € netto. Die Kosten der Kurse übernimmt der Auftraggeber / der jeweilige Mitarbeiter.² Bezahlt der Auftraggeber die Kursentgelte, werden ihm diese nach Kursabschluss in Rechnung gestellt. Bezahlt der Teilnehmer das Kursentgelt selbst, wird mit ihm ein gesonderter Vertrag geschlossen. Die Rechnung wird vom Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen bezahlt. Ansonsten tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Euriborsatz zu berechnen.
6. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer soweit dies zulässig und möglich ist, auch fahrpraktische Teile im Ausbildungsplan vorzusehen. Das bzw. die dabei erforderlichen Fahrzeuge stellt der Auftraggeber zur Verfügung. Sollte der Auftragnehmer eigene oder angemietete Fahrzeuge einsetzen, erhöht sich das Kursentgelt pro 45 Minuten praktischer Ausbildung um _____ € zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

² Nichtzutreffendes bitte streichen

7. Sind die Fahrzeuge des Auftraggebers nicht mit Doppelbedienungseinrichtungen ausgestattet, kann der Auftragnehmer keine Fremdfahrzeugversicherung für diese Fahrzeuge abschließen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schadenersatzansprüchen für Schäden an den bei der Weiterbildung verwendeten Fahrzeugen frei. Die Freistellung umfasst die versicherungsrechtlichen Folgen eines entsprechenden Schadensereignisses, insbesondere Auswirkungen auf den Schadenfreiheitsrabatt sowohl in der Haftpflicht als auch in der Fahrzeugteil- und / oder Vollversicherung. Der Freistellungsanspruch ist in Fällen der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung des Schadensereignisses ebenso ausgeschlossen wie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Auftragnehmer und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dies gilt auch für den Fall entsprechender Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
8. Der Auftragnehmer übernimmt ab dem _____ die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Führerscheine aller vom Auftraggeber schriftlich benannten Mitarbeiter. Er informiert den betreffenden Mitarbeiter spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerlaubnis nach § 23 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) als auch der Gültigkeit der Grundqualifikation nach § 5 BKrFQG. Eine Kopie der Terminerinnerung bekommt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob der Mitarbeiter des Auftraggebers die Gültigkeit seinen Führerscheins rechtzeitig verlängern lässt.
9. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.20... und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
10. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem von den Vertragsschließenden Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.
11. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben ist der Sitz der Fahrschule.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Fahrschulinhaber/verantwortlicher Leiter

.....
Unterschrift Unternehmen